



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATION

Vertretung und Kommunikation in Mitgliedstaaten
Vertretung in Deutschland



PARTNERSCHAFTSRAHMENVEREINBARUNG FÜR EUROPE DIRECT (ED)

Projekt: 101261894– ED-2025-GERMANY-FPA Dessau

AUSWAHL VON PARTNERN ZUR AUSFÜHRUNG VON *EUROPE-DIRECT*- TÄTIGKEITEN (2026–2030) IN DEUTSCHLAND

Diese **Vereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **Europäischen Union** (im Folgenden „EU“), vertreten durch die Europäische Kommission (im Folgenden „Europäische Kommission“ oder „Bewilligungsbehörde“),

und

andererseits

1. „dem Koordinator“:

Stadt Dessau-Roßlau, Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren, Teilnehmercode 995736041, Zerbsterstr. 4, 06844 Dessau-Rosslau.

Sofern nicht anders festgelegt, schließen Verweise auf den oder die „Begünstigten“ den Koordinator sowie verbundene Stellen (falls vorhanden) ein.

Wenn nur ein Begünstigter die Partnerschaftsrahmenvereinbarung („Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit einem Begünstigten“) unterzeichnet, gelten alle

Bestimmungen, in denen ein „Kordinator“ oder „Begünstigte“ genannt werden, sinngemäß für diesen einen Begünstigten.

Die oben genannten Parteien haben vereinbart, diese Vereinbarung zu schließen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und der Beitrittsformulare nehmen die Begünstigten die Partnerschaftsrahmenvereinbarung an und verpflichten sich, diese und die vom Koordinator in ihrem Namen gewährten Finanzhilfen entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung und den Finanzhilfevereinbarungen einzusetzen sowie alle darin festgelegten Pflichten und Bedingungen zu akzeptieren.

Diese Vereinbarung setzt sich wie folgt zusammen:

Bedingungen

Anhang 1 Maßnahmenprogramm

Anhang 2 Entfällt

Anhang 3 Beitrittsformulare (falls zutreffend) ¹

¹ Vorlage verfügbar auf der Seite [Participant Portal Reference Documents](#).

BEDINGUNGEN

INHALT

BEDINGUNGEN	3
DATENBLATT	4
KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
KAPITEL 2 RAHMENPARTNERSCHAFT	6
ARTIKEL 3 – RAHMENPARTNERSCHAFT	6
3.1 Rahmenpartnerschaft – Maßnahmenprogramm	6
3.2 Gewährung von Finanzhilfen – Finanzhilfvereinbarungen	6
ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN.....	6
KAPITEL 3 DURCHFÜHRUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT	6
ARTIKEL 5 – KONSORTIUM: BEGÜNSTIGTE UND SONSTIGE TEILNEHMER	6
ARTIKEL 6 – ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT	7
KAPITEL 4 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG.....	7
ARTIKEL 7 – AUSSETZUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT.....	7
ARTIKEL 8 – KÜNDIGUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT ODER DER BETEILIGUNG EINES BEGÜNSTIGTEN ODER MEHRERER BEGÜNSTIGTER	8
8.1 Kündigung der Vereinbarung	8
8.2 Kündigung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter.....	8
KAPITEL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
ARTIKEL 9 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN	8
ARTIKEL 10 – ÄNDERUNGEN	8
ARTIKEL 11 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER	9
Entfällt 9	
ARTIKEL 12 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG.....	9
ARTIKEL 13 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ...	9
ARTIKEL 14 – INKRAFTTRETEN.....	9

DATENBLATT

1. Projekt (Rahmenpartnerschaft)

Projektnummer: **101261894**

Projektbezeichnung: EUROPE DIRECT Dessau

Aufforderung: ED-2025-GERMANY-FPA

Thema: ED-2025-GERMANY-FPA

Art der Maßnahme: ED-Partnerschaftsrahmenvereinbarungen

Bewilligungsbehörde: Europäische Kommission – EU

Über das Finanzierungs- und Ausschreibungsportal der EU verwaltete Finanzhilfe: Nein

Beginn des Projekts²: 01.07.2026 Ende des Projekts: 31.12.2030

Projektlaufzeit: 54 Monate

2. Teilnehmer

Nummer	Funktion	Name (Kurzbezeichnung)	Rechtlicher Name	Land	Teilnehmercode	Eintrittsdatum	Austrittsdatum
1	Koordinator		Stadt Dessau, Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren	Deutschland	995736041	01/07/2026	31/12/2030
Insgesamt							

² Dieses Datum muss in der Regel der erste Tag eines Monats sein und nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung liegen. Auf begründeten Antrag der Antragsteller kann der Anweisungsbefugte ein anderes Datum festlegen. In jedem Fall darf der Beginn jedoch nicht vor dem Tag liegen, an dem der Antrag auf Finanzhilfe eingereicht wird – außer in Fällen, in denen dies im Basisrechtsakt vorgesehen ist, oder in dringenden Ausnahmefällen oder zur Vermeidung von Konflikten (Artikel 196 der Verordnung 2024/2509 über die Haushaltsordnung).

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Mit dieser Vereinbarung wird eine langfristige Zusammenarbeit (im Folgenden „Partnerschaftsrahmenvereinbarung“) für die Gewährung von EU-Finanzhilfen begründet.

ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

Maßnahmen – die Projekte, die im Rahmen der im Zuge der Rahmenpartnerschaft gewährten Einzelfinanzhilfen durchgeführt werden.

Finanzhilfen – die im Zuge der Rahmenpartnerschaft gewährten Einzelfinanzhilfen.

Teilnehmer – Einrichtungen, die als Begünstigte, verbundene Stellen oder assoziierte Partner an der Rahmenpartnerschaft teilnehmen.

Begünstigte – die Unterzeichner dieser Vereinbarung (entweder direkt oder über ein Beitrittsformular).

verbundene Stellen – mit einem Begünstigten verbundene Stellen im Sinne des Artikels 190 der Verordnung 2024/2509 über die Haushaltsordnung³, die sich an den Maßnahmen im Rahmen der Rahmenpartnerschaft beteiligen und über ähnliche Rechte und Pflichten wie die Begünstigten verfügen (Verpflichtung zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme und das Recht, Kosten und Beiträge geltend zu machen).

assoziierte Partner – Stellen, die an den Maßnahmen im Rahmen der Rahmenpartnerschaft teilnehmen, jedoch nicht berechtigt sind, Kosten oder Beträge geltend zu machen.

Portal – das Finanzierungs- und Ausschreibungsportal der EU, ein von der Europäischen Kommission verwaltetes, elektronisches Portal und Austauschsystem, das von ihr selbst und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU für die Verwaltung ihrer Finanzierungsprogramme (Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder usw.) genutzt wird.

³ Begriffsbestimmung siehe Artikel 190 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („EU-Haushaltsordnung“) (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024): „verbundene Stellen [sind]:

(a) Stellen, die ... den einzigen Begünstigten bilden [(d. h., wenn mehrere Stellen die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen und zusammen eine einzige Stelle bilden, auch wenn die Rechtsperson speziell zum Zweck der Durchführung der Maßnahme, die durch die Finanzhilfe finanziert werden soll, eingerichtet wurde)];

(b) Stellen, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen und sich nicht in einer der in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 143 Absatz 1 genannten Situationen befinden und die eine Verbindung zum Begünstigten aufweisen, insbesondere eine rechtliche Verknüpfung oder Kapitalbeteiligung, die weder auf die Maßnahme beschränkt noch allein zum Zweck ihrer Durchführung eingerichtet ist.“

KAPITEL 2 RAHMENPARTNERSCHAFT

ARTIKEL 3 – RAHMENPARTNERSCHAFT

3.1 Rahmenpartnerschaft – Maßnahmenprogramm

Die Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird für das Projekt: **101261894**– ED-2025-GERMANY-FPA Dessau geschlossen.

Die Ziele und Tätigkeiten, die im Rahmen der Rahmenpartnerschaft umgesetzt werden sollen, werden im „Maßnahmenprogramm“ in Anhang 1 festgelegt.

3.2 Gewährung von Finanzhilfen – Finanzhilfevereinbarungen

Die Bewilligungsbehörde kann Finanzhilfen für die im Maßnahmenprogramm genannten Tätigkeiten gewähren.

Finanzhilfeanträge werden nach einer Aufforderung zur Einreichung eines Vorschlags ausgewählt.

Die Begünstigten sind nicht verpflichtet, Vorschläge einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Vergabe im Anschluss an eine Bewertung gemäß den in der Aufforderung festgelegten Verfahren und Gewährungskriterien.

Beschließt die Bewilligungsbehörde, den Begünstigten eine Finanzhilfe zu gewähren, schlägt sie den Abschluss einer Finanzhilfevereinbarung vor.

Im Zusammenhang mit dieser Rahmenpartnerschaft stehen folgende Arten von Finanzhilfevereinbarungen zur Verfügung:

- Europe-Direct-Einzelfinanzhilfevereinbarungen für Pauschalbeträge (wie auf dem Portal veröffentlicht)

Für alle Finanzhilfevereinbarungen, die im Rahmen der Partnerschaftsrahmenvereinbarung geschlossen werden, verpflichten sich die Begünstigten, die Finanzhilfe anzunehmen und die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit den Finanzhilfevereinbarungen und allen darin festgelegten Pflichten und Bedingungen durchzuführen.

ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN

Die Dauer und der Beginn der Rahmenpartnerschaft sind im Datenblatt angegeben (siehe Punkt 1). Diese Dauer kann nicht verlängert werden.

Alle Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen der Rahmenpartnerschaft müssen vor dem Ende der Rahmenpartnerschaft unterzeichnet werden.

KAPITEL 3 DURCHFÜHRUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT

ARTIKEL 5 – KONSORTIUM: BEGÜNSTIGTE UND SONSTIGE TEILNEHMER

Das Konsortium der Rahmenpartnerschaft setzt sich zusammen aus den in der Präambel genannten Begünstigten **OPICOM** und die **Finanzhilfe** und den folgenden

- verbundenen Stellen:

- [rechtlicher Name der verbundenen Stelle (Kurzbezeichnung)],
Teilnehmercode [Nummer], verbunden mit [rechtlicher Name des Begünstigten
(Kurzbezeichnung)]

- [rechtlicher Name der verbundenen Stelle (Kurzbezeichnung)],
Teilnehmercode [Nummer], verbunden mit [rechtlicher Name des Begünstigten
(Kurzbezeichnung)]

[gleiches gilt für weitere verbundene Stellen]

Nur Teilnehmer, die dem Konsortium der Rahmenpartnerschaft angehören, können Finanzhilfen beantragen, aber nicht alle Teilnehmer des Konsortiums müssen an allen Finanzhilfeanträgen teilnehmen.

ARTIKEL 6 – ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT

Die Begünstigten müssen die in Anhang 1 beschriebenen Ziele der Rahmenpartnerschaft einhalten und umsetzen und sich bemühen, diese Ziele auch bei der Durchführung der im Rahmen der Partnerschaft gewährten Finanzhilfen zu erreichen.

Die Begünstigten müssen eine Beziehung der gegenseitigen Zusammenarbeit und des regelmäßigen, transparenten Informationsaustauschs mit der Bewilligungsbehörde im Hinblick auf folgende Aspekte unterhalten:

- die Durchführung und das Follow-up des Maßnahmenprogramms und der Finanzhilfen und
- sonstige Fragen von gemeinsamem Interesse, die mit der Rahmenpartnerschaft im Zusammenhang stehen.

KAPITEL 4 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

ARTIKEL 7 – AUSSETZUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT

Jede der Parteien kann in hinreichend begründeten Fällen die Aussetzung der Rahmenpartnerschaft beantragen.

Die Partei, die die Aussetzung der Rahmenpartnerschaft beantragt, muss einen **Antrag auf Änderung** einreichen (siehe Artikel 10), der Folgendes enthält:

- die Gründe für den Antrag,
- das Datum, an dem die Aussetzung wirksam wird. Dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen, und
- das Datum, an dem die Durchführung der Rahmenpartnerschaft voraussichtlich wieder aufgenommen wird.

Die Aussetzung wird an dem Tag **wirksam**, der in der geänderten Vereinbarung angegeben wurde.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, muss der Koordinator unverzüglich eine weitere **Änderung** der Vereinbarung beantragen, um das Ende der Aussetzung und das Datum für die Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme (einen Tag nach Ablauf der Aussetzung) festzulegen, die Dauer der Partnerschaft zu verlängern und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Partnerschaft an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 10), sofern die Partnerschaft nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 8). Die Aussetzung wird mit Wirkung des in der geänderten Vereinbarung festgelegten Datums, an dem die Aussetzung endet, **aufgehoben**. Dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

ARTIKEL 8 – KÜNDIGUNG DER RAHMENPARTNERSCHAFT ODER DER BETEILIGUNG EINES BEGÜNSTIGTEN ODER MEHRERER BEGÜNSTIGTER

8.1 Kündigung der Vereinbarung

Jede Partei kann in hinreichend begründeten Fällen die Kündigung der Rahmenpartnerschaft beantragen.

Die Partei, die die Kündigung der Vereinbarung beantragt, muss einen **Antrag auf Änderung** einreichen (siehe Artikel 10), der Folgendes enthält:

- die Gründe für die Kündigung und
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird („Kündigungsdatum“). Dieses Datum muss nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Die Kündigung wird an dem Kündigungsdatum **wirksam**, das in der geänderten Vereinbarung angegeben wurde.

Die Kündigung entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen aus den laufenden Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen der Rahmenpartnerschaft, es sei denn, diese wurden auch gekündigt.

Keine der Parteien kann Schadenersatz wegen der Kündigung einer anderen Partei geltend machen.

8.2 Kündigung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter

ENTFÄLLT

KAPITEL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Die Mitteilungen müssen nach den gleichen Regeln und Verfahren erfolgen, die in den Finanzhilfvereinbarungen festgelegt sind.

ARTIKEL 10 – ÄNDERUNGEN

Die Parteien können nach den gleichen Bedingungen und Verfahren, wie sie in den Finanzhilfvereinbarungen festgelegt sind, Änderungen beantragen.

ARTIKEL 11 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER ENTFÄLLT

ARTIKEL 12 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG

Übertragungen von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit einem Begünstigten sind nach den gleichen Bedingungen und Verfahren, wie sie in den Finanzhilfevereinbarungen festgelegt sind, möglich.

ARTIKEL 13 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Für das anwendbare Recht und die Beilegung von Streitigkeiten gelten die gleichen Regeln und Verfahren, wie in den Finanzhilfevereinbarungen festgelegt.

ARTIKEL 14 – INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Bewilligungsbehörde oder vom Koordinator unterzeichnet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Für die Bewilligungsbehörde

Barbara Gessler
Leiterin der Vertreter

Unterschrift

Unterschrift

am [Datum] [Stempel]

am [Datum] [Stempel]

ANHANG 1

MAßNAHMENPROGRAMM



DESSAU
PROPOSAL_1012618

ANHANG 3

BEITRITTSFORMULAR FÜR BEGÜNSTIGTE

[**Rechtlicher Name des Begünstigten (Kurzbezeichnung)**], Teilnehmercode [Nummer], mit Sitz in [Meldeanschrift],

erklärt seine Absicht,

Koordinator

in der Vereinbarung [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] („die Vereinbarung“)

zwischen [rechtlicher Name des Koordinators (Kurzbezeichnung)] **und** der Europäischen Union („EU“), vertreten durch die Europäische Kommission („Europäische Kommission“ oder „Bewilligungsbehörde“), zu werden.

Durch die Unterzeichnung dieses Beitrittsformulars nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und erklärt sich bereit, die Pflichten und die Rolle des Koordinators zu übernehmen und sie im Einklang mit der Vereinbarung und allen darin festgelegten Pflichten und Bedingungen ab dem **/[Datum einfügen]/[Datum der Unterzeichnung des Beitrittsformulars]/[Datum des Inkrafttretens der geänderten Vereinbarung/** (im Folgenden „**Beitrittsdatum**“) durchzuführen, sofern die Bewilligungsbehörde dem Änderungsantrag zustimmt.

UNTERSCHRIFT

Für den Begünstigten/neuen Begünstigten/neuen Koordinator

[Vorname/Nachname/Funktion]

[Unterschrift]

Ausgefertigt in [deutscher Sprache]

am [Datum] [Stempel]